

**Landratsamt Regen
-Umweltamt-
23-643 (13/III/98)**

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Antrag auf Plangenehmigung für den Umbau der Fischwanderhilfe bei der Wasserkraftanlage am Riedbach, Gemeinde Kollnburg, Landkreis Regen

hier: Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

BEKANNTMACHUNG

Der Betreiber der Wasserkraftanlage am Riedbach hat mit Unterlagen vom 28.07.2021, welche am 08.09.2021 beim Landratsamt Regen eingegangen sind, die Plangenehmigung für den Umbau der naturnahen Fischwanderhilfe der Wasserkraftanlage am Riedbach beantragt.

Die Wasserkraftanlage am Riedbach hat Rechtsbestand durch Beschluss vom 21.06.1923, Nr. 158/3185, vom 24.09.1948, Nr. 909/48 und des Bescheides vom 03.12.1958, Nr. 3491/56. Gemäß Bescheid vom 29.11.2001 und Urteil des Verwaltungsgerichtes Regensburg muss im Mutterbett des Riedbaches ein Mindestabfluss von 17 l/s verbleiben.

Da der Umbau der Fischwanderhilfe als Gewässerausbaumaßnahme in der Anlage 1 Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“ Nr. 13.18.1 aufgeführt ist, wurde gemäß § 5 Abs. 1 i. V. m. § 9 Abs. 3 UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchgeführt. Im Rahmen dieser Vorprüfung war festzustellen, ob das geplante Vorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann und deshalb die Verpflichtung zur Durchführung einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG besteht.

Nach Vorliegen der von den zu beteiligten Behörden und Fachstellen abgegebenen Stellungnahmen über mögliche Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt wurde festgestellt, dass bei dem geplanten Vorhaben die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht gegeben ist.

Ausschlaggebend für diese Einschätzung waren insbesondere folgende Kriterien und Merkmale (§ 5 Abs. 2 UVPG):

Für viele wasserlebende Tiere stellt die Ausleitungsstrecke derzeit eine unüberwindbare Barriere dar. Der genetische Austausch vieler wasserlebender Tiere wird damit unterbunden. Dadurch sinkt die Anpassungs- und Regenerationsfähigkeit der aquatischen Lebensgemeinschaften nicht nur in der Ausleitungsstrecke. Die Durchgängigkeit eines Gewässers hat für seine ökologische Funktionsfähigkeit und hydromorphologische Entwicklung große Bedeutung.

Die derzeitige Ausgestaltung der Restwasserabgabe stellt eine Wanderungsbarriere dar. Es ist daher erforderlich, das festgelegte Restwasser über eine noch zu schaffende Tieraufstiegshilfe im Bereich der Ausleitungsstelle abzugeben.

Durch den Bau der Fischaufstiegsanlage wird die Durchgängigkeit stromaufwärts zukünftig gewährleistet.

Durch die geplante Fischaufstiegsanlage wird die gesetzliche Anforderung in § 34 WHG zur Sicherstellung der Gewässerdurchgängigkeit erfüllt.

Bei Einhaltung der festgesetzten Restwasserabgabe von mindestens 17 l/s und der geplanten Herstellung der Durchgängigkeit kann festgestellt werden, dass im Riedbach keine Verschlechterung des ökologischen und chemischen Zustands eintritt.

Die vorgelegte Planung hat auch keine nachteiligen Auswirkungen auf das Verbesserungsgebot.

Da spürbare nachteilige Auswirkungen des Vorhabens nicht zu erwarten sind, wird das Vorhaben aus wasserwirtschaftlicher Sicht als geringfügiger Eingriff in das Allgemeinwohl gewertet. Die allgemeinen Grundsätze der Gewässerbewirtschaftung gemäß § 6 WHG werden damit eingehalten. Damit ist eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nicht zu erwarten.

Laut Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde führt der Eingriff nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung. Seitens der Fachberatung für Fischerei besteht unter Einhaltung der vorgebrachten Auflagen Einverständnis mit dem Vorhaben.

Die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben kann, geben wir hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG bekannt. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Es besteht die Möglichkeit, das Protokoll über die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes beim Landratsamt Regen, Poschetsrieder Str. 16, 94209 Regen, Zimmer A 2.15, während der allgemeinen Dienststunden einzusehen.

Regen, den 15.02.2022

gez.

K r a u s
Regierungsdirektor